

Satzung des Vereins Kolpingwerk in der Diözese LIMBURG e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen Kolpingwerk in der Diözese Limburg e.V., im folgenden Verein genannt. Er hat seinen Sitz in Frankfurt und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Frankfurt unter der Nummer VR 8623 eingetragen.
- (2) Der Verein ist der Rechtsträger des Kolpingwerkes Diözesanverband Limburg.

§ 2 Zweck des Vereins / Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO), und zwar im Einzelnen die Förderung
 - a) der Volks- und Berufsbildung,
 - b) der Jugendhilfe,
 - c) der Altenhilfe,
 - d) internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
 - e) der Religion,
 - f) des Schutzes von Ehe und Familie,
 - g) des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Der Verein kann zur Erfüllung seiner vorstehenden satzungsmäßigen Zwecke auch vom gemeinnützigen Kolpingwerk Diözesanverband Limburg – dessen Rechtsträger er ist – als Hilfsperson im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 AO, im Wesentlichen unentgeltlich, eingeschaltet werden, sofern er seinen Beitrag im Rahmen der Kooperation selbständig und eigenverantwortlich leistet (AEAO Tz. 2 Satz 9 zu § 57 AO; BFH v. 17. 2. 2010, BStBl II 2010, 1006).

Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner vorstehenden satzungsmäßigen Zwecke selbst ebenfalls Dritter als Hilfspersonen im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 AO bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

Die Satzungszwecke werden – orientiert am Programm / Leitbild und an den Bestimmungen der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland sowie dem Generalstatut des Internationalen Kolpingwerkes – insbesondere verwirklicht durch

- zu a) offene Bildungsveranstaltungen; Zusammenarbeit mit dem Kolping-Bildungswerk und Unterstützung seiner Angebote,
- zu b) Jugendbildungsmaßnahmen, Jugendfreizeiten und jugendpolitisches Engagement; Qualifizierungsangebote für Multiplikatoren und ehrenamtlich engagierte Jugendliche,
- zu c) Seniorenbildungsmaßnahmen und Seniorenfreizeiten,
- zu d) Unterstützung von internationalen Begegnungen und Partnerschaftsarbeit sowie Unterstützungsaktionen zu Gunsten internationaler Sozial- und Entwicklungshilfeprojekte, Stärkung des Bewusstseins für Leben in ökonomischer, ökologischer und sozialer Nachhaltigkeit,

- zu e) offene spirituelle Angebote; religiöse Orientierung und Positionierung,
- zu f) Familienfreizeiten; Vermittlung christlich-sozialer Werte für die Familie,
- zu g) Förderung und Stärkung der Bereitschaft der Mitglieder zu ehrenamtlichem Engagement; Akquise neuer ehrenamtlich Tätiger mit der Bereitschaft zur Übernahme bürgerschaftlichen Engagements; Förderung der Spenden- und Mitwirkungsbereitschaft bei Aktionen und Projekten gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Einrichtungen.

(2) Daneben ist weiterer Zweck des Vereins (§ 58 Ziffer 1 AO)

- die Förderung der Zwecke gemäß § 2 Abs.1 Buchstabe a) – g) sowie
- zusätzlich die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit (insbes. steuerbegünstigter Körperschaften)

durch Beschaffung von Mitteln für steuerbegünstigte Körperschaften, welche diese Mittel unmittelbar für einen oder alle der in § 2 Abs.1 genannten steuerbegünstigten Zweck verwenden, im Wesentlichen durch Einwerbung von Zuwendungen, insbesondere für

- a) gemeinnützige Kolpingsfamilien,
- b) gemeinnützige Bezirksverbände im Diözesanverband und deren Rechtsträger,
- c) den gemeinnützigen Landesverband Hessen, den gemeinnützigen Landesverband Rheinland-Pfalz / die Region Mitte und deren Rechtsträger,
- d) das gemeinnützige Kolpingwerk Deutschland und dessen Rechtsträger,
- e) das gemeinnützige Kolping Europa sowie dessen gemeinnützige Rechtsträger und
- f) das gemeinnützige Kolping International sowie dessen gemeinnützige Rechtsträger

sowie für den zweckidentischen nicht eingetragenen Verein, den gemeinnützigen Kolpingwerk Diözesanverband Limburg, soweit dieser Mittel für eine angemessene Vergütung seiner Vorstandsmitglieder und den Betrieb des Vereins benötigt.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Geborene Mitglieder des Vereins sind die gewählten stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes des Kolpingwerkes Diözesanverband Limburg, sofern sie ausdrücklich ihre Mitgliedschaft erklären.
- (2) Durch die Mitgliederversammlung können auf Vorschlag der Diözesanversammlung bis zu 3 Mitglieder in den Verein aufgenommen werden.
- (3) Die Zahl der Vereinsmitglieder soll 30 nicht übersteigen. Sämtliche Vereinsmitglieder müssen Mitglieder des Kolpingwerkes Deutschland sein.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft von Mitgliedern des Diözesanvorstandes gilt für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Diözesanvorstand. Die Mitgliedschaft endet jedoch frühestens, wenn dem Verein drei neugewählte Mitglieder des Diözesanvorstands gemäß § 5 Absatz 1 beigetreten sind.
- (2) Die Mitgliedschaft von Mitgliedern gemäß § 5 Absatz 2 gilt für die Dauer von 3 Jahren.
- (3) Die Mitgliedschaft geht ferner verloren durch
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss, wenn ein Mehrheitsbeschluss von 2/3 sämtlicher Mitglieder vorliegt und der Auszuschließende vorher gehört worden ist,
 - c) Tod,
 - d) Verlust einer der Voraussetzungen der Mitgliedschaft gemäß § 5.

§ 7 Vereinsbeiträge

- (1) Vereinsbeiträge werden von den Mitgliedern nicht erhoben.
- (2) Der Verein finanziert sich im Wesentlichen aus Zuwendungen des Kolpingwerkes Deutschland und des Bistums Limburg

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen und unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand einberufen.
Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Initiativanträge zugelassen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im schriftlichen Verfahren einholen. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind angenommen, wenn mindestens 51 % aller Mitglieder des Vereins schriftlich zustimmen.

- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 1/10 der Vereinsmitglieder die Einberufung beim Vorstand schriftlich und unter Angabe von Gründen beantragt. Die Mitgliederversammlung ist als Präsenzversammlung durchzuführen, soweit dies mit dem Verlangen beantragt wird; wird keine bestimmte Art der Mitgliederversammlung verlangt, entscheidet der Vorstand über die Art der Versammlung gemäß vorstehendem Absatz (2). Die Mitgliederversammlung muss in diesem Falle innerhalb eines Monats, und wenn seitens der Antragsteller/innen die Dringlichkeit behauptet wird, innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Antrages stattfinden.

§ 9 Leitung der Mitgliederversammlung und Beschlussfähigkeit

- (1) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt der / dem Vorsitzenden. Ist die / der Vorsitzende verhindert, bestimmen die anwesenden, stellvertretenden Vorsitzenden einvernehmlich, wer von ihnen die Versammlung leitet. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
- (2) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Musste eine Mitgliederversammlung wegen Beschlussunfähigkeit vertagt werden, so ist sie erneut einzuberufen. Die neue Versammlung ist unbeschadet der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern auf diese Folge in der zweiten Einladung ausdrücklich hingewiesen worden ist. Eine Änderung der Tagesordnung ist in diesem Fall nicht möglich.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder, wie in § 12 der Satzung angeführt,
 - b) die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - c) die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
 - d) die Entlastung des Vorstandes,
 - e) die Aufnahme von Mitgliedern,
 - f) den Ausschluss von Mitgliedern,
 - g) die Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins,
 - h) die Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - i) die Auswahl einer Steuerberaterin / eines Steuerberaters, einer vereidigten Buchprüferin / eines vereidigten Buchprüfers oder einer Wirtschaftsprüferin / eines Wirtschaftsprüfers,
 - j) die Wahl der Kassenprüfer/innen.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand mit einfachem Beschluss Weisungen in allen Angelegenheiten des Vereins erteilen.

§ 11 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen.

- (2) Die Kassenprüfer/innen müssen Mitglieder des Kolpingwerkes Deutschland sein. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.
- (3) Die Amtszeit der Kassenprüfer/innen beträgt 1 Jahr, sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Für die Kassenprüfung, die Aufstellung des Jahresabschlusses und ggf. eine externe Prüfung gelten die §§ 11 bis 14 des Organisationsstatus des Kolpingwerkes Deutschland als Mindestanforderungen

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der / dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und dem / der Diözesansekretär/in, dem/der die Geschäftsführung obliegt. Die Mitgliederversammlung wählt diese Amtsträger/innen für die Dauer von 3 Jahren in ihre Ämter.
Mindestens 2 Mitglieder des Vorstands müssen Mitglieder des Diözesanpräsidiums des Kolpingwerkes Diözesanverband Limburg sein.
- (2) Der / Die Diözesansekretär/in muss nicht Mitglied des Vereins sein. In der Versammlung des Vorstands und – soweit er / sie nicht Mitglied des Vereins ist – auch in der Mitgliederversammlung hat der /die Diözesansekretär/in nur beratende Stimme.
- (3) Vorstandsmitglieder können jederzeit von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit abberufen werden.
- (4) Der Vorstand hat Anspruch auf Erstattung der nachgewiesenen Auslagen. Die Auslagen müssen angemessen sein und dürfen die Grenzen der Einkommenssteuer-/Lohnsteuerrichtlinien nicht übersteigen.
- (5) Hauptamtlich angestellte Vorstandsmitglieder (Diözesansekretär/in u.ä.) werden für ihre Tätigkeit nach Maßgabe der kirchlichen Vergütungsordnung (KVO) vergütet.
- (6) Der Vorstand ist gehalten der Diözesanversammlung des Kolpingwerkes Diözesanverband Limburg über die finanzielle Situation des Vereins Bericht zu erstatten.

§ 13 Leitung und Vertretung des Vereins

- (1) Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, per Telefax, E-Mail, in einer Videokonferenz oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon fassen, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht. Unabhängig von der Art der Beschlussfassung sind alle gefassten Beschlüsse und die Art der Beschlussfassung schriftlich niederzulegen.
- (4) Der Vorstand stellt einen Haushaltsvoranschlag (Etat) auf, der der Mitgliederversammlung rechtzeitig (s. § 14 Abs. 2) zur Beschlussfassung vorzulegen ist

§ 14 Beschränkungen und Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist in vermögensrechtlicher Beziehung gebunden. Er darf ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung
 - a) Immobilien weder veräußern noch erwerben,
 - b) bewegliches und unbewegliches Vereinsvermögen weder verpfänden noch zur Hypothek stellen,
 - c) keine Verbindlichkeiten des Vereins im Betrag über 10.000,- € begründen. Hiervon ausgenommen sind die Investitionen oder lfd. Aufwendungen, die durch den genehmigten Haushalt gedeckt sind.Die vorstehenden Beschränkungen sind nicht in das Vereinsregister einzutragen. Ist eine Geschäftsführungsmaßnahme erforderlich, um Schaden von dem Verein abzuwenden und kann eine Mitgliederversammlung nicht vorab einberufen werden, ist der Vorstand berechtigt, diese Geschäftsführungsmaßnahme auch ohne vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung zu veranlassen. In diesem Fall ist die Geschäftsführungsmaßnahme der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Billigung vorzulegen.
- (2) Hinsichtlich der laufenden Ausgaben ist der Vorstand verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsvoranschlag einzuhalten. Bis zur Verabschiedung des folgenden Haushaltsplanes gilt 1/4 des vorhergehenden Haushaltsvoranschlags je Quartal als genehmigt.

§ 15 Beschlüsse

- (1) Alle Beschlüsse der Vereinsorgane werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst.
- (2) Eine Satzungsänderung kann nur mit 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, sofern mindestens 2/3 aller Vereinsmitglieder anwesend sind.
- (3) Eine Änderung des Zwecks sowie die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, sofern mindestens 4/5 aller Vereinsmitglieder anwesend sind.

§ 16 Protokollführung / Mitgliederverzeichnis

- (1) Über die von den Vereinsorganen (Mitgliederversammlung und Vorstand) gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen. Der / Die Versammlungsleiter/in bestimmt einen / eine Protokollführer/in. Das Protokoll ist von der jeweiligen Versammlungsleiterin / dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem / der Protokollführer/in zu unterzeichnen und vom Vorstand aufzubewahren. Dem Protokoll einer Mitgliederversammlung ist eine von den anwesenden Mitgliedern ausgefüllte Anwesenheitsliste beizufügen.
- (2) Die Mitglieder des Vereins werden in einem besonderen Mitgliederverzeichnis geführt. In diesem Verzeichnis ist das Datum des Beginns und der Beendigung der Mitgliedschaft auszuweisen.

§ 17 Jahresabschlussprüfung

Unbeschadet der Prüfungsrechte der Kassenprüfer/innen ist mit der Prüfung des Jahresabschlusses eine Steuerberaterin / ein Steuerberater, eine vereidigte Buchprüferin / ein vereidigter Buchprüfer oder eine Wirtschaftsprüferin / ein Wirtschaftsprüfer zu beauftragen, die / der nicht Mitglied des Vereins ist

Der Prüfungsbericht ist den Kassenprüfer/innen vorzulegen

§ 18 Kirchliche Aufsicht / Grundordnung des kirchlichen Dienstes / Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch

(1) Der Genehmigung des Bischofs von Limburg bedürfen:

- a) Änderungen der Satzung
- b) Erwerb, Belastung, Veräußerung und Aufgabe des Eigentums sowie Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken.

Auf Verlangen hat der Verein dem Bischof oder seinen Beauftragten jederzeit Einsicht in die Bücher zu gewähren und die Jahresrechnungen und Haushaltsvoranschläge vorzulegen.

(2) Der Verein wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in der jeweils geltenden Fassung an.

(3) Die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ findet in ihrer jeweils geltenden im Amtsblatt der Diözese Limburg veröffentlichten Fassung Anwendung.

§ 19 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, sei es durch Beschluss der Mitgliederversammlung, sei es in anderer Weise, fällt das Vermögen an den gemeinnützigen Kolpingwerk Diözesanverband Limburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Sollte der Kolpingwerk Diözesanverband Limburg nicht mehr bestehen oder nicht mehr gemeinnützig sein, fällt das Vermögen an die gemeinnützige Gemeinschaftsstiftung Kolpingwerk Deutschland mit Sitz in Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde am 25.6.2015 beschlossen. Sie löst die Satzung vom 5.3.1985 ab. Die Satzung tritt nach Genehmigung durch das Bundespräsidium des Kolpingwerkes Deutschland am 29.06.2015 in Kraft.

§ 18 (3) wurde am 20.4.2021 nach Beschluss ergänzt. Die Genehmigung des Bundespräsidiums des Kolpingwerkes Deutschland erfolgte am 26.8.2021.

Der § 8 (2), (3) und (4) sowie § 13 (3) und (4) wurde am 20.06.2022 nach Beschluss ergänzt. Die Ergänzungen orientieren sich am Mustertext des Bundespräsidiums (beschlossen am 27./28.08.2021) und gelten damit von diesem als genehmigt.